

# BGer 9C 749/2008 vom 16. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_749\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_749_2008)

FR: TF 9C 749/2008 du 16 octobre 2008

IT: TF 9C 749/2008 del 16 ottobre 2008

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 16.10.2008 9C 749/2008 (9C\_749/2008)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit social 16.10.2008 9C 749/2008 (9C\_749/2008) Tribunale

federale II Corte di diritto sociale 16.10.2008 9C 749/2008 (9C\_749/2008)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_749/2008

Urteil vom 16. Oktober 2008 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Borella, präsidierendes Mitglied, Bundesrichter Kern, Seiler, Gerichtsschreiber R.

Widmer. Parteien O. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin Ursula

Reger-Wytenbach, Schaffhauserstrasse 18, 8006 Zürich, gegen IV-Stelle des Kantons

Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand

Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des

Kantons Aargau vom 3. Juli 2008. In Erwägung, dass die IV-Stelle des Kantons Aargau das

Gesuch des 1959 geborenen O. \_\_\_\_\_ um Zusprechung einer Invalidenrente mit

Verfügung vom 10. November 2005 ablehnte, woran sie mit Einspracheentscheid vom 1.

Februar 2006 festhielt, dass das Versicherungsgericht des Kantons Aargau in teilweiser

Gutheissung der von O. \_\_\_\_\_ eingereichten Beschwerde die Sache mit Entscheid vom

29. August 2006 zu ergänzenden Abklärungen und neuer Verfügung an die IV-Stelle

zurückwies, dass die IV-Stelle das Rentengesuch nach Bezug weiterer Arztberichte und

eines polydisziplinären Gutachtens der Begutachtungsstelle A. \_\_\_\_\_, Spital

B. \_\_\_\_\_, vom 25. September 2007 nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens mit

Verfügung vom 29. Januar 2008 wiederum ablehnte, dass das Versicherungsgericht des

Kantons Aargau die von O. \_\_\_\_\_ hiegegen eingereichte Beschwerde mit Entscheid vom

3. Juli 2008 abwies, dass O. \_\_\_\_\_ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen

Angelegenheiten führen lässt mit den Anträgen, unter Aufhebung des vorinstanzlichen

Entscheidunges und der Verfügung der IV-Stelle sei ihm ab 1. September 2004 eine halbe

Invalidenrente zuzusprechen, eventuell sei die Sache zu weiteren medizinischen

Abklärungen, insbesondere hinsichtlich der somatoformen Schmerzstörung, und neuer

Verfügung an die IV-Stelle zurückzuweisen, dass der Beschwerdeführer nach den auf dem

Gutachten der Begutachtungsstelle A. \_\_\_\_\_ vom 25. September 2007 beruhenden

Feststellungen der Vorinstanz in seinem angestammten Beruf als Koch zu 80 % arbeitsfähig

ist, sofern Servicetätigkeiten ausgeschlossen und die Kriterien einer leichten körperlichen

Tätigkeit eingehalten sind, dass in der Beschwerde nichts vorgebracht wird, was diese

Sachverhaltsfeststellung als offensichtlich unrichtig oder auf einer Bundesrechtsverletzung

beruhend erscheinen lassen könnte (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 lit. a BGG ),

weshalb diese für das Bundesgericht verbindlich ist ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ), dass das kantonale Gericht insbesondere zutreffend festgehalten hat, unter welchen Voraussetzungen die von der Begutachtungsstelle des Spitals B. \_\_\_\_\_ diagnostizierte somatoforme Schmerzstörung nach der Rechtsprechung ( BGE 130 V 352 E. 2.2.3 S. 353 ) eine Invalidität zu begründen vermag und dass diese Störung im vorliegenden Fall nach Auffassung der Experten keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit hat, dass die Ausführungen in der Beschwerde hieran nichts zu ändern vermögen und insbesondere der Umstand, dass die Angaben der behandelnden Psychiaterin Frau Dr. med. F. \_\_\_\_\_ vom 9. Oktober 2006 den Sachverständigen allenfalls nicht in ihrer Gesamtheit bekannt waren, nicht ausschlaggebend ist, weil diese im Wesentlichen von der Auffassung der Ärztin Kenntnis hatten, dass sich die übrigen Vorbringen des Versicherten zur Hauptsache in einer im Rahmen der geltenden Überprüfungsbefugnis unzulässigen appellatorischen Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz erschöpfen, dass eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % im angestammten Beruf zu keinem rentenbegründenden Invaliditätsgrad von mindestens 40 % führt, weshalb kein Rentenanspruch besteht, dass sich eine ergänzende Begutachtung in Bezug auf die fachärztlicherseits diagnostizierte somatoforme Schmerzstörung erübrigt, weil der rechtserhebliche medizinische Sachverhalt auch in dieser Hinsicht umfassend abgeklärt wurde und zusätzliche Untersuchungen zu keinem abweichenden Resultat zu führen vermöchten, sodass dem Eventualantrag nicht stattzugeben ist, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt wird, dass die Gerichtskosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, der Ausgleichskasse Gastrosuisse und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. Oktober 2008 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidiierende Mitglied: Der Gerichtsschreiber: Borella Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.